



Österreichische Tierärztekammer

Stellungnahme zur Tierphysiotherapie

(Stand: 12.03.2014)

Leitsatz

Die Österreichische Tierärztekammer weist daraufhin, dass in der Republik Österreich Diagnose und Therapie am kranken Tier nach § 12 Tierärztegesetz ausschließlich Tierärzten vorbehalten sind.

Soweit daher Physiotherapie durch Laien zur Anwendung gelangt, kann diese lediglich als Hilfestellung im Rahmen einer durch den Tierarzt vorgenommenen Diagnose und Therapie unter dessen verantwortlicher Aufsicht erfolgen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 07.03.2014 (BMG-74120/0005-II/B/10a/2014) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine eigenständige Heilbehandlung nur durch Tierärzte/Tierärztinnen erfolgen kann; andere Personen, auch solche die eventuell eine fundierte Ausbildung erfahren haben, können nur als Hilfspersonen zur Mithilfe (§ 24 Abs. 2 leg.cit.) bei der Behandlung herangezogen werden. Eine bloße Überweisung zur Behandlung ist dagegen nicht möglich.

Die Kammer wird jeden Verstoß hiergegen unverzüglich nach § 68 Ziff. 4 Tierärztegesetz zur Anzeige bringen. Die Strafandrohung beträgt bis zu € 4360 für jeden Einzelfall.

Begründung

Die Österreichische Tierärztekammer weist daraufhin, dass in der Republik Österreich Diagnose und Therapie am kranken Tier nach § 12 Tierärztegesetz ausschließlich Tierärzten vorbehalten sind.

Soweit daher physikalische Handlungen durch Laien zur Anwendung gelangen, können diese lediglich als Hilfestellung im Rahmen einer durch den Tierarzt vorgenommenen Diagnose und Therapie erfolgen, welche die Anweisung und Aufsicht eines Tierarztes bedingt um den Erfordernissen tierärztlicher Kunst zu genügen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat erläuternd am 07.03.2014 darauf hingewiesen, dass sich die Hilfspersonen an die Anordnungen des Tierarztes/der Tierärztin zu halten haben und sie unter deren ständiger Aufsicht stehen.

Da bereits das Angebot einer Ausbildung zur selbständigen tierphysiotherapeutischen Laienanwendung einen Verstoß gegen § 1 (1) Ziff. 9, (2) Ausbildungsvorbehaltsgesetz darstellt, bringt die Österreichische Tierärztekammer jeden Fall eines solchen Ausbildungsangebotes für Laien ebenso ausnahmslos zur Anzeige wie den Versuch der Anwendung von Tierphysiotherapie ohne Anweisung und Aufsicht eines Tierarztes. Die Strafandrohung für einen Verstoß gegen § 1(1), (2) Ausbildungsvorbehaltsgesetz beträgt bis zu € 36300, für einen Verstoß gegen § 12 (1) Tierärztegesetz nach § 68 leg cit bis zu € 4360.

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Dipl.-Iur.(Univ.), Ass. Iur. Christian Reinert e.h.
Kammeramtsdirektor der Österreichischen Tierärztekammer

